

Förderangebote Umweltservice 2024

WEBINAR NEUE MASCHINENVERORDNUNG

WKOÖ - UMWELTSERVICE

Linz, 21.5.2024



SCHNELL
UND EINFACH
ZU **LÖSUNGEN**

» WKOÖ SERVICEPAKET **BETRIEB & UMWELT**

ALLES UNTERNEHMEN.



Die Neue Maschinenverordnung

DI Stefan Krähan

AUVA/HUB

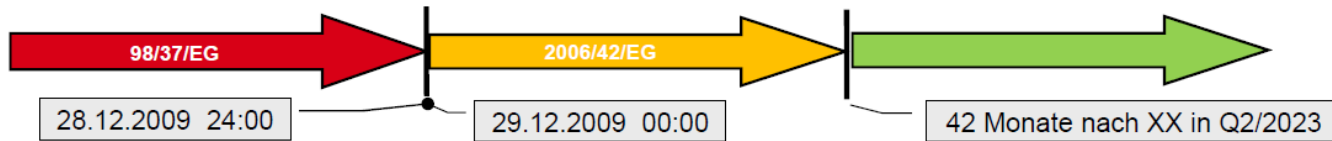
■ Tel.: +43 5 9393-21763

Stefan.kraehan@auva.at

Alte, aktuelle und neue Rechtsvorschrift:

Maschinenrichtlinie 98/37/EG (alt)

- ✓ Konsolidierte Fassung der RL 89/392/EWG,
- ✓ Anwendung bis **28. Dezember 2009**



Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (aktuell)

- ✓ Neufassung mit substantziellen Änderungen
- ✓ Anwendung seit **29. Dezember 2009**

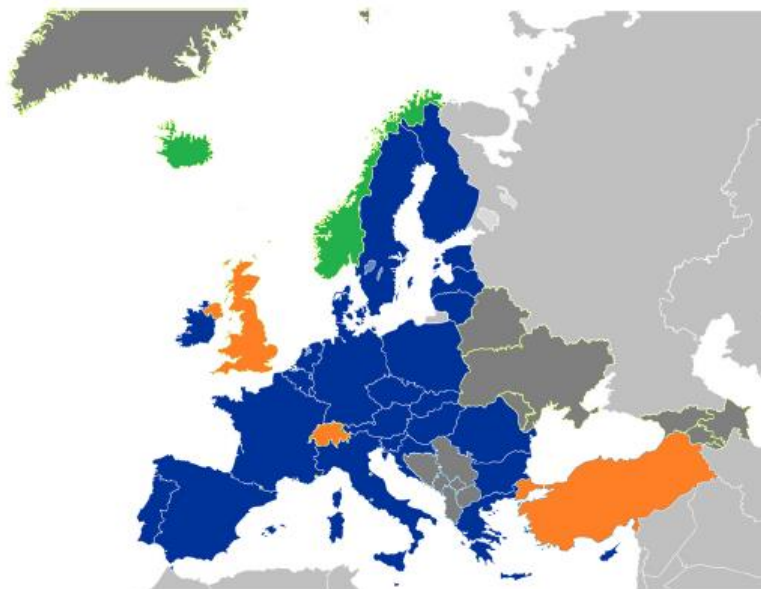
Verordnung Maschinenprodukte (zukünftig)


- ✓ Neufassung unter Einbeziehung des NLF
- ✓ Anwendung **42 Monate ab Veröffentlichung**



Geltungsbereich Europäischer Wirtschaftsraum

Freier Warenverkehr für „sichere“ Maschinen im EWR
und in Staaten mit besonderen Übereinkommen.



✓ **EU**
(27 Staaten) 

✓ **EFTA**
- Island 
- Liechtenstein 
- Norwegen 

✓ **Übereinkommen**
- Schweiz 
- Türkei 
- UK 



Einleitung

Maschinen wurden bisher gerne als Stand-alone-Produkte betrachtet

Die Vernetzung führt heute schon zu zusätzliche Sicherheitsanforderungen, Stichwort „Security“

Weltweit besteht von der Industrie her der Wunsch, intelligente Software einzusetzen, die selbständig Entscheidungen treffen kann, Stichwort „künstliche Intelligenz“

In der neuen Maschinenprodukte-Verordnung wird es dazu Schutzziele geben

Die EU arbeitet zeitgleich eine EU-Verordnung zum Thema KI (AI) aus, die *Verordnung (EU) 2021/0106 (Gesetz über künstliche Intelligenz)*

Der neue Rechtsrahmen – NLF

- ✓ Gegen Ende der 1990er-Jahre begann die Kommission mit Überlegungen zur wirksamen Umsetzung des neuen Konzepts. Im Jahr 2002 wurde ein umfassender Konsultationsprozess gestartet, und am 7. Mai 2003 brachte die Kommission eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament heraus, in der sie eine mögliche Überarbeitung bestimmter Bestandteile des neuen Konzepts vorschlug. Dies führte wiederum zur Entschließung des Rates vom 10. November 2003 zur Mitteilung der Europäischen Kommission „*Verbesserte Umsetzung der Richtlinien des neuen Konzepts*“.
- ✓ Der Konsens über die Notwendigkeit einer Aktualisierung und Überarbeitung war eindeutig und stark. Klarheit bestand auch hinsichtlich der wichtigsten Bestandteile, die es zu beachten galt: die Kohärenz und Konsistenz in ihrer Gesamtheit, das *Notifizierungsverfahren*, die *Akkreditierung*, die *Konformitätsbewertungsverfahren* (Module), die *CE-Kennzeichnung* und *Marktüberwachung* (einschließlich der Überarbeitung der Schutzklauselverfahren).
- ✓ Am 9. Juli 2008 nahmen das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung und einen Beschluss als Teil des „*Ayral-Binnenmarktpakets für Waren*“ an.



Der neue Rechtsrahmen – NLF

- ✓ Im neuen Rechtsrahmen werden die *Existenz sämtlicher Marktteilnehmer* in der Lieferkette — Hersteller, bevollmächtigte Vertreter, Händler und Einführer — sowie ihre jeweiligen Funktionen im Zusammenhang mit dem Produkt berücksichtigt. Der Einführer hat nunmehr eindeutige Verpflichtungen im Bereich der Vorschriftsmäßigkeit von Produkten, außerdem ist festgelegt, dass ein Händler, der Änderungen an einem Produkt vornimmt oder es unter seinem Namen vermarktet, dem Hersteller gleichgestellt wird und dessen Haftung für das Produkt übernimmt.
- ✓ Der neue Rechtsrahmen hat die Ausrichtung der EU-Rechtsvorschriften im Verhältnis zum Marktzugang verändert. Früher war der Wortlaut der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union auf den Begriff des „*Inverkehrbringens*“ fokussiert, einen herkömmlichen Begriff aus dem Bereich des freien Warenverkehrs, der die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt der EU bezeichnet. Im neuen Rechtsrahmen wird unter Berücksichtigung des Binnenmarkts der Schwerpunkt auf die *Bereitstellung eines Produkts* gelegt, wodurch das Geschehen nach der erstmaligen Bereitstellung eines Produkts größere Bedeutung erlangt. Dies entspricht auch der Logik, Marktüberwachungsbestimmungen der EU zu erlassen. Die Einführung des Begriffs der Bereitstellung erleichtert die Rückverfolgung nichtkonformer Produkte zum Hersteller. Dabei ist zu beachten, dass die Konformität in Bezug auf die rechtlichen Anforderungen bewertet wird, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung galten.

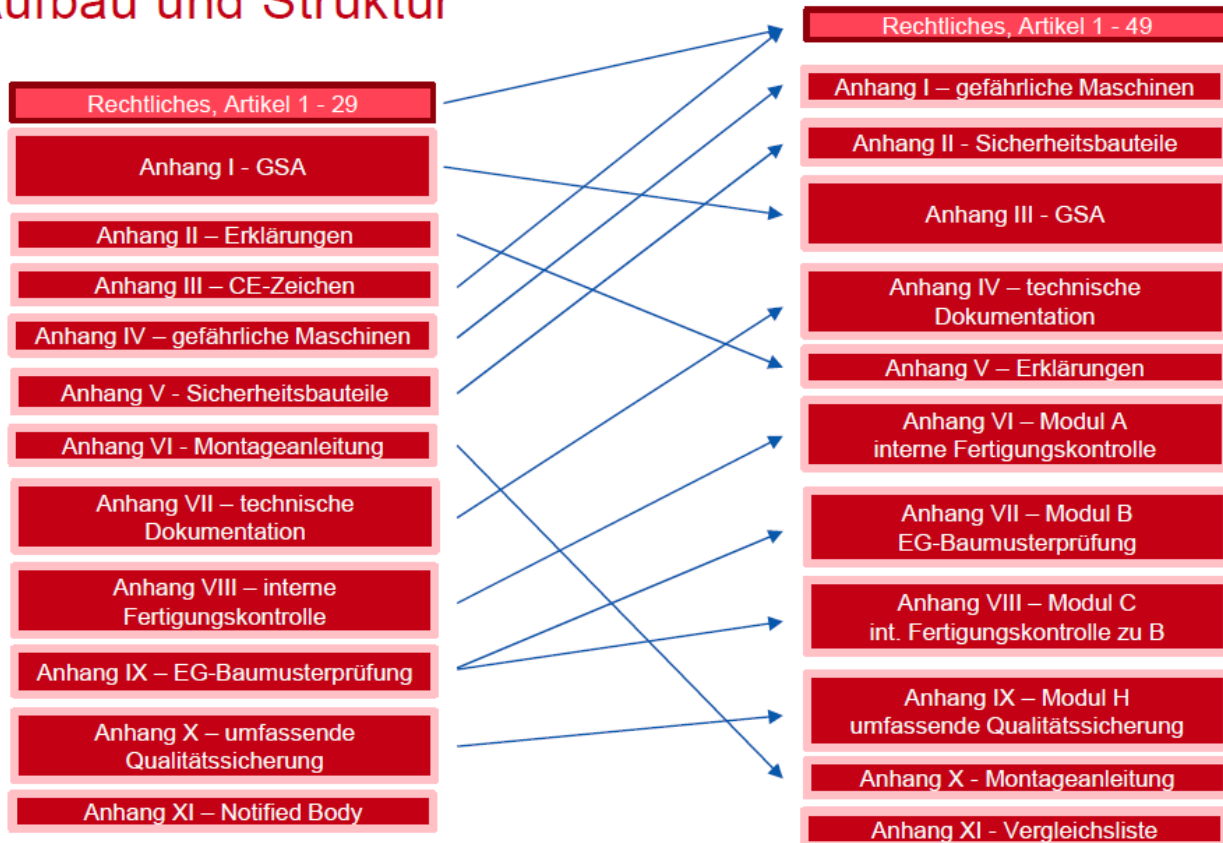


Änderungen

- ✓ Struktur und Aufbau
- ✓ Definition der Wirtschaftsakteure wie aus NLF bekannt, z.B. Fulfillment-Dienstleister
- ✓ Konformitätsbewertungsverfahren nach Modulen A, B+C, H, G, wie aus anderen RL bekannt
- ✓ neue und geänderte Definitionen, z.B. Sicherheitsfunktion, Sicherheitsbauteil -> bisherige Unklarheiten weitgehend ausgeräumt
- ✓ Änderungen der Grundsätzlichen Sicherheitsanforderungen (Stichwort KI)
- ✓ Änderungen bei den „gefährlichen Maschinen“ Anhang IV wird zum veränderlichen Anhang I, Teile A und B
- ✓ Rolle der Marktüberwachung
- ✓ Wirkt auch beim Umbau bestehender Arbeitsmittel



Aufbau und Struktur





Wirtschaftsakteure

- ✓ Als Hersteller wird jede natürliche oder juristische Person bezeichnet, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.
- ✓ Der Hersteller ist für die Konformitätsbewertung seines Produkts zuständig und muss bestimmte Anforderungen erfüllen, zum Beispiel in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit.
- ✓ Bringt ein Hersteller ein Produkt auf dem Unionsmarkt in Verkehr, so muss er unabhängig davon, ob er in einem Drittland oder einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, dieselben Anforderungen erfüllen.
- ✓ Bei gefährlichen oder nichtkonformen Produkten muss der Hersteller mit den zuständigen nationalen Marktaufsichtsbehörden zusammenarbeiten.



Wirtschaftsakteure

Bevollmächtigter:

- ✓ Der Hersteller kann, unabhängig davon, ob er in der EU niedergelassen ist oder nicht, einen Bevollmächtigten in der Union benennen, der in seinem Namen bestimmte Verpflichtungen erfüllt.

Einführer:

- ✓ Ein Einführer ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt. Seine Verpflichtungen bauen auf denen des Herstellers auf.



Wirtschaftsakteure

Händler:

- ✓ Als Händler wird jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette bezeichnet, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers.
- ✓ Händler unterliegen besonderen Pflichten und müssen bei der Marktüberwachung eine Schlüsselrolle spielen.

Fulfillment-Dienstleister:

- ✓ Sie lagern Produkte, und nach Eingang einer Bestellung verpacken sie diese und verschicken sie an die Kunden. Manche von ihnen übernehmen auch die Bearbeitung von Rücksendungen. Es gibt eine breite Palette von Geschäftsszenarien für die Erbringung von Fulfillment-Dienstleistungen. Manche Fulfillment-Anbieter bieten alle genannten Dienstleistungen an, andere nur einen Teil davon.



Wirtschaftsakteure

Endbenutzer

- ✓ Im Gegensatz zu Wirtschaftsbeteiligten werden *Endbenutzer* in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union *nicht definiert* und unterliegen *keinen Verpflichtungen*.

- ✓ Viele der von den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfassten Produkte werden *bei der Arbeit benutzt* und unterliegen daher auch den *Rechtsvorschriften über die Sicherheit am Arbeitsplatz*.

Maschinenprodukte-Verordnung

Neue Definitionen:

„**Sicherheitskomponente**“ bezeichnet eine physische oder digitale Komponente, einschließlich Software, einer Maschine, die der Wahrnehmung einer Sicherheitsfunktion dient und gesondert in Verkehr gebracht wird, dessen Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit von Personen gefährdet, die aber für den Betrieb der Maschine nicht erforderlich ist oder durch normale Komponenten ersetzt werden kann, um den Betrieb der Maschine zu gewährleisten;

„**System künstlicher Intelligenz**“ bezeichnet ein System künstlicher Intelligenz im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates;

„**System der künstlichen Intelligenz**“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren [VO über KI]

EU und KI-Politik

- ✓ KI-Politik der EU
Weißbuch zur künstlichen Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, COM(2020) 65 final, 2020
- ✓ Anpassungen erforderlich
- ✓ Markterfordernisse,
Technologieführerschaft versus Ethik und Rechtssicherheit
- ✓ KI → Software mit sich entwickelnden Fähigkeiten
- ✓ MRL → Änderung der Software → neue Konformität?
- ✓ MRL → Hochrisiko-Maschinen (Anhang I), KI für Sicherheitsfunktionen



Neue Maschinenverordnung

Neue Definitionen:

- ✔ „**Sicherheitskomponente**“ bezeichnet eine physische oder digitale Komponente, einschließlich Software, einer Maschine, die der Wahrnehmung einer Sicherheitsfunktion dient und gesondert in Verkehr gebracht wird, dessen Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit von Personen gefährdet, die aber für den Betrieb der Maschine nicht erforderlich ist oder durch normale Komponenten ersetzt werden kann, um den Betrieb der Maschine zu gewährleisten;
- ✔ „**System künstlicher Intelligenz**“ bezeichnet ein System künstlicher Intelligenz im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates;
„System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren [VO über KI]



Maschinenprodukte-Verordnung

M-VO gilt nur für die **sichere Integration**

Anhang I (Hochrisiko-Maschinenprodukte):

24. Software, die Sicherheitsfunktionen wahrnimmt, einschließlich KI-Systeme.

25. Maschinen, in die Sicherheitsfunktionen wahrnehmende KI-Systeme integriert sind.

Anhang III (GSA)

Risikobeurteilung über Lebenszyklus inklusive vollständig oder teilweise veränderlichen Verhaltens oder seiner vollständig oder teilweise veränderlichen Logik, mit Berücksichtigung der integrierten Systeme für künstliche Intelligenz

Anhang III, 1.1.6 Ergonomie

Anpassung der Schnittstelle zwischen Mensch und Maschinenprodukt ..., auch in Bezug auf ein Maschinenprodukt, dessen Verhalten oder Logik bestimmungsgemäß vollständig oder teilweise veränderlich ist und das für einen in wechselndem Maße autonomen Betrieb ausgelegt ist;

Anpassung eines Maschinenprodukts, dessen Verhalten oder Logik bestimmungsgemäß vollständig oder teilweise veränderlich ist und das für einen in wechselndem Maße autonomen Betrieb ausgelegt ist, damit dieses auf Personen in angemessener und geeigneter Weise reagiert (verbal durch Worte und nichtverbal durch Gesten, Gesichtsausdrücke oder Körperbewegungen) und seine geplanten Handlungen (was es tun wird und warum) den Bedienern auf verständliche Weise mitteilt.



Hochrisikomaschinen – Anhang I

Teil A:

1. Abnehmbare Gelenkwellen einschließlich ihrer trennenden Schutzeinrichtungen.
2. Trennende Schutzeinrichtungen für abnehmbare Gelenkwellen.
3. Hebebühnen für Fahrzeuge.
4. Tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte.
5. Sicherheitsbauteile mit vollständig oder teilweise selbstentwickelndem Verhalten unter Verwendung von Ansätzen des maschinellen Lernens, die Sicherheitsfunktionen gewährleisten.
6. Maschinen, die über eingebettete Systeme mit vollständig oder teilweise selbstentwickelndem Verhalten unter Verwendung von Ansätzen des maschinellen Lernens verfügen, die Sicherheitsfunktionen gewährleisten, die nicht gesondert in Verkehr gebracht wurden, nur in Bezug auf diese Systeme.



Hochrisikomaschinen – Anhang I

Teil B:

1. Folgende Arten von Einblatt- und Mehrblatt-Kreissägen zum Bearbeiten von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften oder zum Bearbeiten von Fleisch und von Stoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften:

1.1. Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt, mit feststehendem Arbeitstisch oder Werkstückhalter, mit Vorschub des Sägeguts von Hand oder durch einen abnehmbaren Vorschubapparat;

1.2. Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt, mit manuell betätigtem Pendelbock oder -schlitten;

1.3. Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt, mit eingebauter mechanischer Vorschubeinrichtung für das Sägegut und Handbeschickung und/oder Handentnahme;

1.4. Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs beweglichem Sägeblatt, mit eingebauter mechanischer Vorschubeinrichtung für das Sägeblatt und Handbeschickung und/oder Handentnahme.

2. Abrichthobelmaschinen mit Handvorschub für die Holzbearbeitung.

3. Hobelmaschinen für einseitige Bearbeitung von Holz, mit eingebauter maschineller Vorschubeinrichtung und Handbeschickung und/oder Handentnahme.

4. Folgende Arten von Bandsägen mit Handbeschickung und/oder Handentnahme zur Bearbeitung von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften oder von Fleisch und von Stoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften:

4.1. Sägemaschinen mit während des Arbeitsvorgangs feststehendem Sägeblatt und feststehendem oder hin- und her beweglichem Arbeitstisch oder Werkstückhalter;

4.2. Sägemaschinen, deren Sägeblatt auf einem hin- und her beweglichen Schlitten montiert ist.



Hochrisikomaschinen – Anhang I

Teil B - Fortsetzung:

Anwendung Artikel 21 (2a)

5. Kombinationen der in den Nummern 1 bis 4 und in Nummer 7 genannten Maschinen für die Bearbeitung von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften.
6. Mehrspindel-Zapfenfräsmaschinen mit Handvorschub für die Holzbearbeitung.
7. Senkrechte Tischfräsmaschinen mit Handvorschub für die Bearbeitung von Holz und von Werkstoffen mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften.
8. Handkettensägen für die Holzbearbeitung.
9. Pressen, einschließlich Biegepressen, für die Kaltbearbeitung von Metall mit Handbeschickung und/oder Handentnahme, deren beim Arbeitsvorgang bewegliche Teile einen Hub von mehr als 6 mm und eine Geschwindigkeit von mehr als 30 mm/s haben können.
10. Kunststoffspritzgieß- und -formpressmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme.
11. Gummispritzgieß- und -formpressmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme.



Hochrisikomaschinen – Anhang I

Teil B - Fortsetzung:

Anwendung Artikel 21 (2a)

12. Folgende Maschinenarten für den Einsatz unter Tage:

12.1. Lokomotiven und Bremswagen;

12.2. hydraulischer Schreitausbau.

13. Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung.

17. Maschinen zum Heben von Personen oder von Personen und Gütern, bei denen die Gefährdung eines Absturzes aus einer Höhe von mehr als 3 m besteht.

19. Schutzeinrichtungen zur Personendetektion.

20. Kraftbetriebene, bewegliche trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung für die in den Nummern 9, 10 und 11 genannten Maschinen.

21. Logikeinheiten für Sicherheitsfunktionen.

22. Überrollschutzaufbau (ROPS).

23. Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände (FOPS).



Neue Maschinenverordnung

Anhang III, 1.2.1 Sicherheit und Zuverlässigkeit von Steuerungen:
Steuerungssysteme für Maschinenprodukte, deren Verhalten oder Logik vollständig oder teilweise veränderlich ist und die für einen in wechselndem Maße autonomen Betrieb ausgelegt sind, müssen so konzipiert und gebaut sein, dass

(a) sie nicht dazu führen, dass das Maschinenprodukt Handlungen ausführt, die über seine festgelegte Aufgabe und seinen festgelegten Bewegungsbereich hinausgehen;

(b) es jederzeit möglich ist, das Maschinenprodukt zu korrigieren, um seine inhärente Sicherheit zu wahren.

...

Bei autonomen mobilen Maschinenprodukten muss die Steuerung so konzipiert sein, dass sie die Sicherheitsfunktionen gemäß diesem Absatz eigenständig erfüllt, auch wenn Handlungen mittels einer Fernüberwachungsfunktion befohlen werden.



Neue Maschinenverordnung

- ✓ **Anhang III, 1.2.1** Sicherheit und Zuverlässigkeit von Steuerungen
 - (d) die Sicherheitsfunktionen nicht über die vom Hersteller in der Risikobeurteilung für das Maschinenprodukt festgelegten Grenzen hinaus verändert werden können. ...

 - (f) das Rückverfolgungsprotokoll der Daten, die im Zusammenhang mit einer Intervention generiert wurden, und der Versionen der Sicherheitssoftware, die nach dem Inverkehrbringen ... hochgeladen wurden, bis zu fünf Jahre nach dem Hochladen ausschließlich für den Nachweis der Konformität ... einer zuständigen nationalen Behörde zugänglich ist;

 - (g) die Aufzeichnung von Daten über den sicherheitsrelevanten Entscheidungsprozess nach dem Inverkehrbringen ... möglich ist und diese Daten für ein Jahr nach ihrer Aufzeichnung ausschließlich für den Nachweis der Konformität ... auf Anforderung einer zuständigen nationalen Behörde gespeichert werden.



Neue Maschinenverordnung

Anhang III, 1.3.7. Risiken durch bewegliche Teile und psychologische Belastung

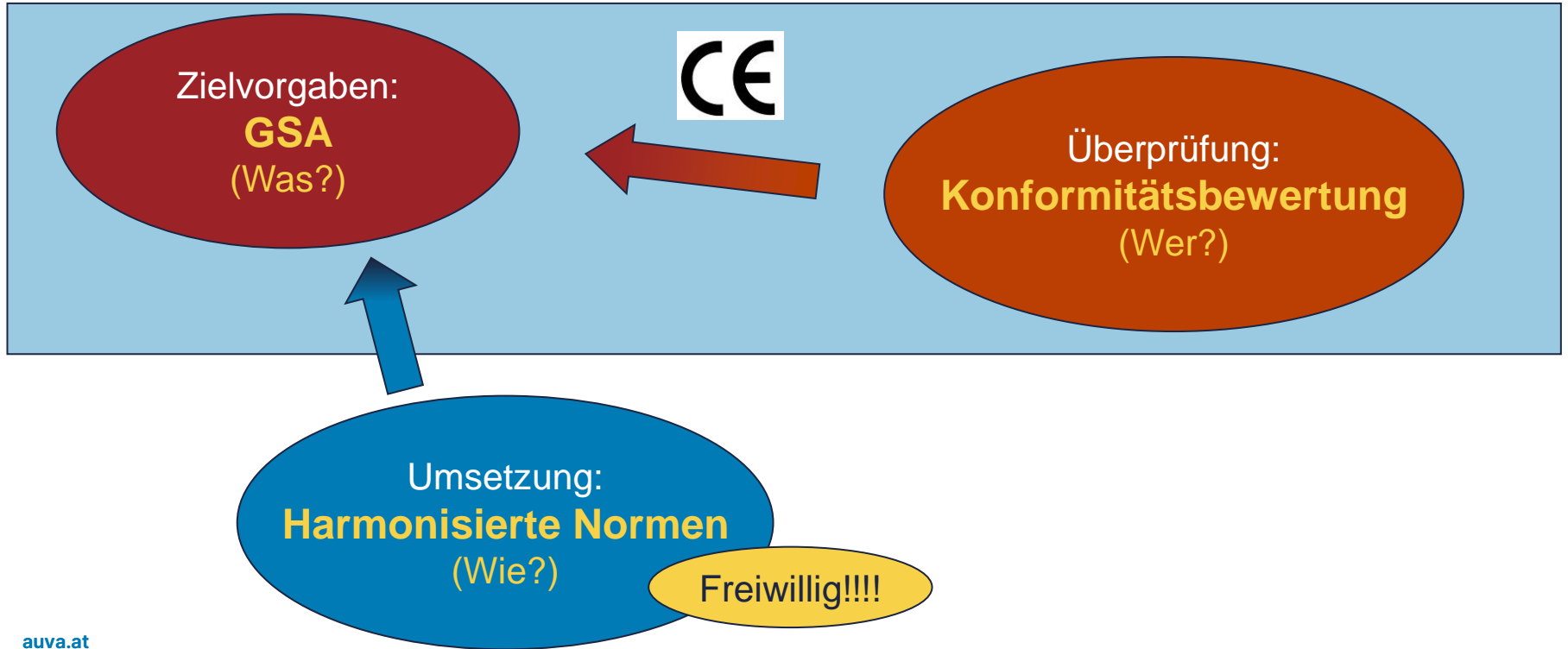
...

Bei der Vermeidung von Kontaktrisiken und von Gefährdungssituationen in ihrer Folge sowie der möglichen psychologischen Belastung durch die Interaktion mit der Maschine ist folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

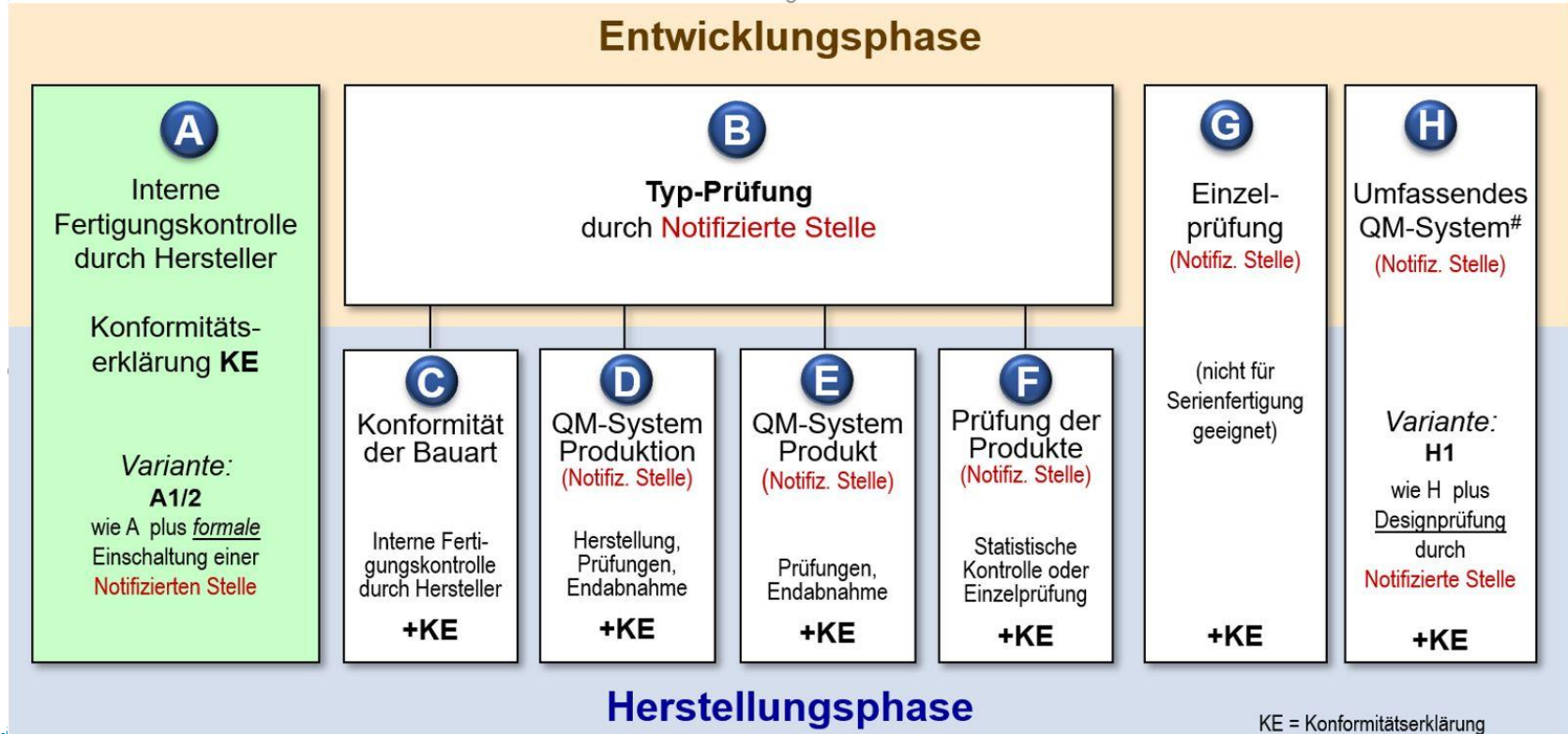
- (a) Koexistenz zwischen Mensch und Maschine in einem gemeinsamen Raum ohne direkte Zusammenarbeit;
- (b) Mensch-Maschine-Interaktion

Ein Maschinenprodukt, dessen Verhalten oder Logik vollständig oder teilweise veränderlich ist und das für einen in wechselndem Maße autonomen Betrieb ausgelegt ist, ist so anzupassen, dass es auf Personen in angemessener und geeigneter Weise reagiert (verbal durch Worte und nichtverbal durch Gesten, Gesichtsausdrücke oder Körperbewegungen) und seine geplanten Handlungen (was es tun wird und warum) den Bedienern auf verständliche Weise mitteilt.

GSA – Normen – Konformitätsbewertung

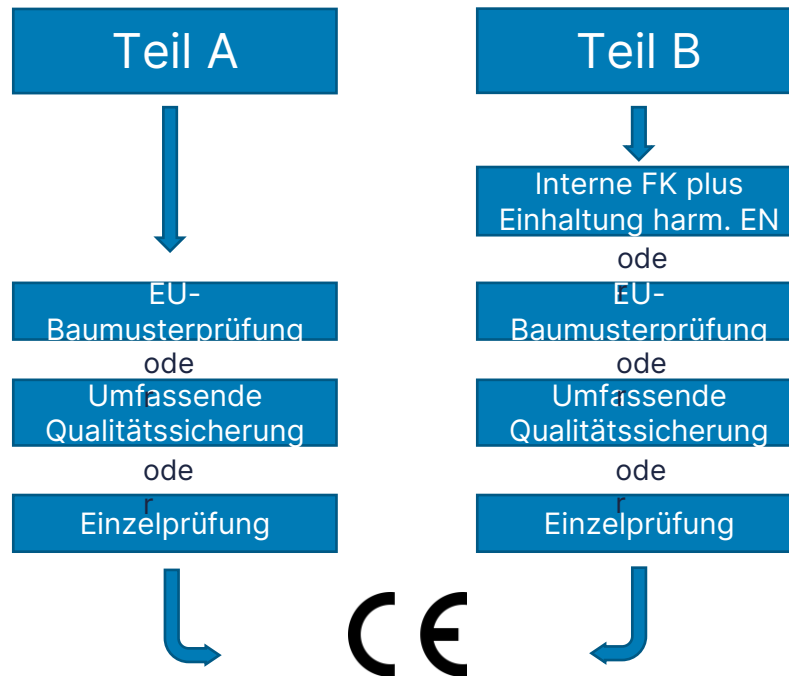
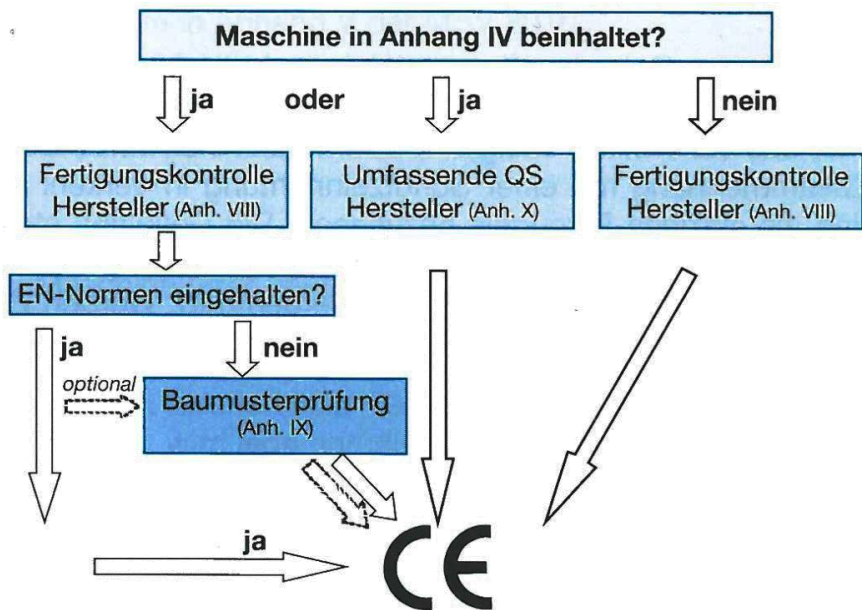


Module der Konformitätsbewertung



K-Bewertungsverfahren MSV 2010 / VO 2023/1230 (Art. 25)

Im Anhang I Teil A / Teil B aufgelistet:



Unterschiedliche Konformitätsbewertungsverfahren nach Maschinenverordnung

- je nach Einstufung aus Anhang I - **drei unterschiedliche Verfahren zur Anwendung**: Modul A (Interne Fertigungskontrolle), Modul B (EU-Baumusterprüfung) in Kombination mit Modul C (Konformität mit dem Baumuster auf Grundlage einer internen Fertigungskontrolle), Modul H (Umfassende Qualitätssicherung), Modul G (Einzelprüfung)
- Hersteller von Maschinen, die nicht in Anhang I der neuen Verordnung fallen, führen - wie bisher - das Konformitätsbewertungsverfahren nach interner Fertigungskontrolle (Modul A) durch.
- Für Hersteller von "Hochrisikomaschinen", wird zwischen Teil A oder Teil B von Anhang I der Maschinenverordnung unterschieden.
- Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte nach Anhang I, Teil A:
 - Modul B in Kombination mit Modul C
 - Modul H
 - Modul G



Unterschiedliche Konformitätsbewertungsverfahren nach Maschinenverordnung

Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte nach Anhang I, Teil B:

- Grundsätzlich gilt das gleiche wie für Produkte nach Teil A, aber:
- wenn harmonisierte Normen angewendet werden, kann für Produkte nach Anhang I, B auch das Verfahren der internen Fertigungskontrolle (Modul A) angewendet werden.



Änderungen

- In Anhang I werden Maschinen mit hohem Risiko aufgelistet.
- Maschinen mit hohem Risikopotenzial, Anhang I, unterliegen besonderen Konformitätsbewertungsverfahren, zum Beispiel auch unter Einbezug einer notifizierten Stelle.
- Die Kommission kann die Liste der Maschinen mit hohem Risiko in Anhang I entsprechend dem technischen Fortschritt, Kenntnisstand und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anpassen, das heißt Maschinen aufnehmen oder streichen.
- Die Liste der Maschinen mit hohem Risiko soll in voller Übereinstimmung mit der neuen Verordnung über künstliche Intelligenz stehen – und zwar im Hinblick auf seine sichere Integration dieses Systems künstlicher Intelligenz in die Gesamtmaschine.
- Eine digitale Dokumentation ist erlaubt. Gleichzeitig können Endnutzer beim Kauf eine gedruckte Version der Betriebsanleitung kostenlos anfordern.
- In der Verordnung taucht nun der Begriff «wesentliche Änderung» auf und wird definiert.



Änderungen

- ✓ Struktur und Aufbau
- ✓ Definition der Wirtschaftsakteure wie aus NLF bekannt, z.B. Fulfillment-Dienstleister
- ✓ Konformitätsbewertungsverfahren nach Modulen A, B+C, H, G, wie aus anderen RL bekannt
- ✓ neue und geänderte Definitionen, z.B. Sicherheitsfunktion, Sicherheitsbauteil
-> bisherige Unklarheiten weitgehend ausgeräumt
- ✓ Änderungen der Grundsätzlichen Sicherheitsanforderungen (Stichwort KI)
- ✓ Änderungen bei den „gefährlichen Maschinen“ Anhang IV wird zum veränderlichen Anhang I, Teile A und B
- ✓ Rolle der Marktüberwachung
- ✓ Wirkt auch beim Umbau bestehender Arbeitsmittel



Pflichten des Herstellers

- » Erfasst werden Inverkehrbringen und Inbetriebnahme
- » Erfüllung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III
 - Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen
- » Erstellen der technischen Unterlagen, um das Konformitätsbewertungsverfahren zu dokumentieren, Anhang IV, Teil A
 - Aufbewahrung über 10 Jahre für die Marktüberwachung
 - Auch Source Code von sicherheitsrelevanten Programmen
- » Ausstellen der EU-Konformitätserklärung und Anbringen der CE-Kennzeichnung
 - EU-Konformitätserklärung
 - mitliefern oder Internetadresse in der Betriebsanleitung für den Abruf angeben
 - muss während der voraussichtlichen Lebensdauer oder mindestens 10 Jahre online zugänglich sein



Technische Unterlagen nach Anhang IV, Teil A

- » Beschreibung der Maschinen und bestimmungsgemäße Verwendung
- » Dokumentation der Risikobeurteilung
 - Liste der Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die anzuwenden sind
 - Beschreibung der Schutzmaßnahmen und Identifikation der Restrisiken
- » Zeichnungen und Schemata der Maschine, der Baugruppen, Komponenten und Schaltpläne (Schaltungen)
- » Liste der angewendeten Normen, insbesondere der harmonisierten Normen, und Spezifikationen
 - Auflistung, welche Anforderungen mit welcher Norm erfüllt werden
- » Prüfberichte und Ergebnisse von Auslegungen und der Verifikation
- » Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Kopie der Betriebsanleitung
- » EU-Einbau- und EU-Konformitätserklärungen eingebauter Teile
- » Source-Code von Programmen, die sicherheitsrelevant sind



Pflichten des Herstellers für unvollständige Maschinen

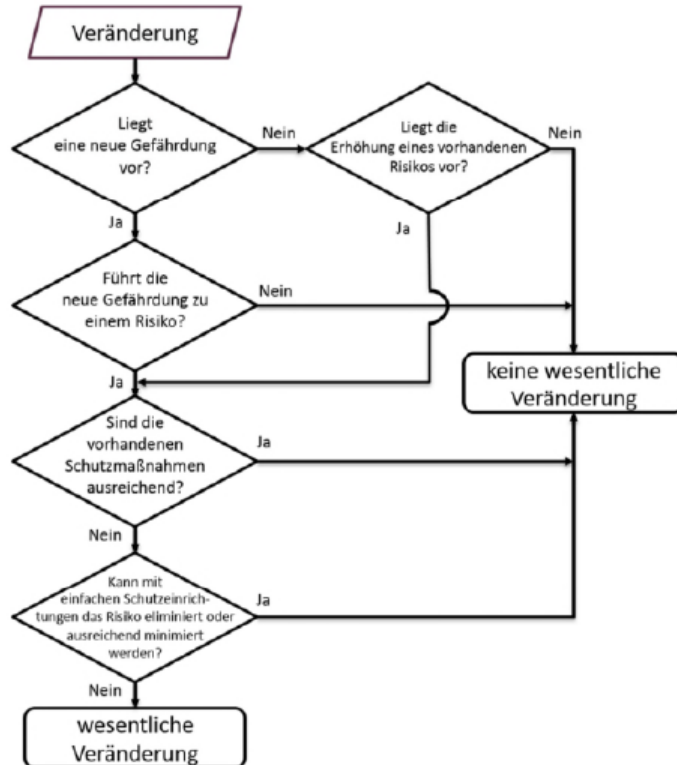
- » Erfasst wird Inverkehr bringen
- » Erfüllung der vom Hersteller gewählten Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III
 - “in accordance with the relevant essential health and safety requirements”
- » Erstellen der technischen Unterlagen, um das Verfahren zu dokumentieren, Anhang IV, Teil B
 - Aufbewahrung über 10 Jahre für die Marktüberwachung
 - Auch Source Code von sicherheitsrelevanten Programmen
- » Ausstellen der EU-Einbauerklärung
 - Nennung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die angewendet wurden und erfüllt sind
 - mitliefern oder Internetadresse in der Montageanleitung für den Abruf angeben
 - muss während der voraussichtlichen Lebensdauer oder mindestens 10 Jahre online zugänglich sein



EU-Einbauerklärung

- » Erklärung, dass die unvollständige Maschine mit den Anforderungen nach Anhang III, die der Hersteller spezifiziert, übereinstimmt
- » Struktur und Inhalt von Anhang V, Teil B ist zu beachten
- » Übersetzung in die Sprache, die im Mitgliedstaat, in dem die unvollständige Maschine Inverkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird, gefordert ist
- » Falls unvollständige Maschinen von weiteren Vorschriften zur CE-Kennzeichnung erfasst wird
 - Ausstellen einer separaten EU-Konformitätserklärung
- » Der Hersteller übernimmt die volle Verantwortung für die Übereinstimmung

Wesentliche Änderung bzw. wesentliche Modifikation





Danke für die Aufmerksamkeit!

WKO OBERÖSTERREICH

SI-UMWELTSERVICE

DI JÜRGEN NEUHOLD

T 05-90909-3633

E umweltservice@wkoee.at

W <http://wko.at/ooe/umweltservice>

Link zu den Beratungsförderungen Umweltservice:

<https://www.wko.at/ooe/umwelt-energie/beratungsfoerderungen-2024>

Die Mitarbeiter:innen vom Umweltservice der WKO Oberösterreich sind für OÖ-Betriebe die ersten Ansprechpartner:innen in Umweltfragen:


Abfallwirtschaft, Betriebsanlagen, Luftreinhaltung, Natur- und Landschaftsschutz, Technischer Arbeitnehmerschutz, Wasserwirtschaft, CE-Kennzeichnung und Chemikalienrecht.

Hinweis: SI-Umweltservice ist eine Außenstelle des Österreichischen Normungsinstituts (Austrian Standards). Bei uns kann Einsicht in Normen genommen werden.



SCHNELL
UND EINFACH
ZU **LÖSUNGEN**

» WKOÖ SERVICEPAKET **BETRIEB & UMWELT**

A photograph of three business professionals sitting around a table in a meeting. A man with glasses and a beard is on the left, a woman is in the middle, and a man is on the right. They are all looking at a document on the table.

Beratungsförderung

BETRIEBSANLAGEN- PROJEKT

Mit EXPERT:INNEN schneller zur Genehmigung

BETRIEBSANLAGEN

BETRIEBSANLAGEN-COACHING



Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Experten Coaching zur Anforderung von Unterlagen zur Genehmigung bzw. Änderungen von Betriebsanlagen

- Erstellung von Betriebsbeschreibungen oder Einreichunterlagen zur Betriebsanlagengenehmigung
- Koordination der Erstellung von Detailprojekten durch weitere Fachleute
- Abstimmung der Einreichunterlagen mit der zuständigen Behörde

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe sowie Gründer, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.



BETRIEBSANLAGEN

ANWALTSVERTRETUNG VON KLEIN- UND
MITTELBETRIEBEN IN BETRIEBSANLAGEN-
GENEHMIGUNGSVERFAHREN



BETRIEBSANLAGEN

Rechtsvertretung



Mit zwei ausgewählten Anwaltskanzleien sicher zur Genehmigung!

- Kostenlose Erstberatung – 1 Stunde
- Umfassende rechtliche Vertretung im Genehmigungsverfahren:

50 % vom Pauschalbetrag von EUR 2.300 = EUR 1.150 Förderung

Rechtliche Beratung und Vertretung in Betriebsanlagengenehmigungsverfahren sowie den damit typisch verbundenen Rechtsbereichen wie Baurecht-, Raumordnungs- und Wasserrecht. Spezielle Verfahren nach UVP-G sind nicht umfasst.





BETRIEBSANLAGEN

**BETRIEBSANLAGENÜBERPRÜFUNG
NACH § 82b DER GewO**



Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Die wiederkehrende Eigenüberprüfung von Betriebsanlagen ist eine Verpflichtung des Anlageninhabers. Sie ist im § 82b der Gewerbeordnung geregelt. Der Verpflichtung ist alle fünf Jahre nachzukommen und entsprechend zu dokumentieren.

Rechtssicherheit durch EXPERT:INNEN

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.



Beratungsförderung

LÄRMSCHUTZ

Betriebslärm | Umgebungslärm

Mit EXPERT:INNEN Gutachten erstellen

BETRIEBSANLAGEN

LÄRMSCHUTZ
BETRIEBSLÄRM | UMGEBUNGSLÄRM



Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Im Zuge der Betriebsanlagengenehmigung wird unter gewissen Voraussetzungen die Erstellung eines Lärmprojekts verlangt. Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen in der Nachbarschaft können Maßnahmen zur Reduzierung von Lärmemissionen behördlich angeordnet werden.

Lärmberater:innen erstellen dazu die entsprechenden Unterlagen

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe sowie Gründer, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.



Beratungsförderung

RADONSCHUTZ

Mit EXPERT:INNEN Radonbelastungen erkennen und reduzieren

BETRIEBSANLAGEN

**RADONBELASTUNGEN
ERKENNEN UND REDUZIEREN**



Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Der Schutz vor **Radon an Arbeitsplätzen** wird durch die Neufassung des Strahlenschutzgesetzes und der neuen Radonschutzverordnung - RnV geregelt.

Falls Radonsanierungen in bestehenden Gebäuden notwendig sind, helfen Berater:innen die richtigen Maßnahmen zu treffen und unterstützen zusätzlich bei Behördenabwicklungen.

Radonberater:innen – Fachleute für den baulichen Radonschutz gem. BMK

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten. Achtung: Umbaukosten zur Radonreduzierung werden nicht gefördert!



Beratungsförderung

ARBEITNEHMER- SCHUTZ

Evaluierung mit EXPERT:INNEN

ARBEITNEHMERSCHUTZ

- **TECHNISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ** oder
EVALUIERUNG PSYCHISCHE BELASTUNGEN AM ARBEITSPLATZ
FÖRDERUNG 75 % max. EUR 750,--

(eine gleichzeitige Beantragung beider Förderungen in einer Förderperiode ist nicht möglich)



Förderungen für ein
rechtlich sicheres
Umfeld

BERATUNGSFÖRDERUNGEN
im Online-Förderportal der WKOÖ:

<https://foerderungen.wkooe.at/>

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

